

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2037/2016

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Böhm Sandra

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 31170

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag: 80.000,- €

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sozialausschuss	02.11.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Neufestsetzung von Pauschalen für Bestattungskosten im Rahmen des § 74 SGB XII

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Sozialausschuss folgenden

B e s c h l u s s :

Nach § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Erforderliche Kosten sind nach den Sozialhilferichtlinien 74.08.1 die Aufwendungen für ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Begräbnis oder eine Feuerbestattung einfacher, würdiger Art.

Folgende Höchstbeträge werden hierfür festgesetzt:

Kosten für Sarg bei Erdbestattung:	850,00 €	(bisher 500,00 €)
Kosten für Sarg bei Urnenbestattung:	500,00 €	
Kosten für Urne:	80,00 €	
Kosten für Kissen und Decken:	40,00 €	
Kosten für Talar bzw. Ankleiden:	50,00 €	
Kosten für Grabstein bei Erdbestattung:	1.500,00 €	(bisher 544,00 €)
Kosten für Grabstein bei Urnenbestattung:	850,00 €	
Gesamtsumme bei Erdbestattung:	1.700,00 €	
Gesamtsumme bei Urnenbestattung:	2.000,00 €	

Begründung:

Die bisher verwendeten Pauschalen sind nach mehr als 10 Jahren veraltet und nicht mehr ausreichend. Dementsprechend wurden von der Verwaltung bei verschiedenen ortsansässigen Bestattern und Steinmetzen die Kosten für diverse Posten einer günstigen Bestattung abgefragt und diese dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung und Rückmeldung vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt neben der Definition der Höchstgrenzen für die einzelnen Positionen, zukünftig auch eine Obergrenze für den Gesamtbetrag der Rechnung des Bestatters zu definieren. Dieser Empfehlung sind wir nachgekommen.